

Verhaltenskodex der DSW

- Stand Januar 2023 -

I. Anwendungsbereich

Der vorliegende Verhaltenskodex richtet sich an das Präsidium, die Kuratorien, die Mitglieder der Geschäftsführung und der Landesgeschäftsführungen, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Hauptversammlungs-Sprecherinnen und Sprecher der Deutschen Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz e.V. (DSW) sowie der DSW Service GmbH (im Folgenden zusammen „DSW“). Ebenso erfasst sind Personen, die als DSW-Vertreter Aufsichtsrats- oder Beirats- bzw. Verwaltungsratsmandate wahrnehmen. Der gesamte vorstehende Personenkreis wird nachfolgend im Zusammenhang mit einzelnen Vorschriften als „Angehörige“ bezeichnet.

II. Grundsätze

1. Seit 1947 tritt die DSW mit Erfolg für die Rechte und Interessen der Privatanleger ein. Ihre Sprecher verleihen den Anregungen, Bedenken und Beschwerden freier Aktionäre in mehr als 600 Hauptversammlungen pro Jahr ihre Stimme.

Die DSW hat einen untadeligen Ruf als neutraler, sachverständiger Anlegerverband, der zur Berufung von DSW-Vertretern in zahlreiche Aufsichtsräte und Fachgremien (Börsenräte, Börsensachverständigenkommission, Corporate Governance Kommission, Arbeitsgruppen auf Regierungsebene sowie internationale Gremien) geführt hat. Bei anlegerrelevanten Gesetzesvorhaben wird sie stets dazu aufgefordert, ihre Expertise einzubringen.

2. Die Ziele der DSW sind seit ihrer Gründung unverändert. Sie tritt für eine offene, faire und unverzügliche Information des Kapitalmarktes durch die Gesellschaften ein und fordert Transparenz in der Berichterstattung. Sie verlangt eine wertorientierte, nachhaltige Unternehmensführung zum Wohl aller Aktionäre und ist für Anleger, Kapitalmarktteilnehmer und Unternehmen ein objektiver, kritischer und sachbezogener stets neutraler Gesprächspartner.

3. Angehörige dürfen aus Informationen, die sie im Rahmen ihrer Tätigkeit für die DSW erhalten, keine persönlichen Vorteile ziehen. Die von der DSW zu verantwortende Berichterstattung in ihrer Mitgliederzeitschrift Focus Money, Stellungnahmen und Äußerungen der Angehörigen der DSW dürfen nicht im Sinne persönlicher Interessen von Angehörigen erfolgen.

4. In Zweifelsfällen ist die Geschäftsführung, für diese das Präsidium zu kontaktieren.

5. Die Angehörigen tragen dafür Sorge, sich regelmäßig über die gesetzlichen Entwicklungen, insbesondere auch auf dem Gebiet der Compliance fortzubilden.

III. Verhaltensrichtlinien für die Informationsverwertung

1. Die Angehörigen können bei ihrer Tagesarbeit in Bezug auf die DSW, in den Aufsichtsräten und Gremien, in Vorgesprächen, auf der Hauptversammlung oder in Einzelgesprächen Kenntnisse von vertraulichen Informationen aus und über Unternehmen und Verbände erlangen.

2. Informationen aus den Unternehmen

Solche Informationen sind als Insiderinformationen im Sinne des Art. 7 MAR anzusehen. Deren Kenntnis darf nicht zum Erwerb, zum Verkauf oder zu einer Empfehlung der betroffenen Wertpapiere genutzt werden, auch nicht über Dritte (Art. 8 MAR). Bei Verstoß hiergegen droht eine Freiheitsstrafe von bis zu 5 Jahren (§ 119 Abs. 3 WpHG).

3. Informationen über das Unternehmen

Öffentlich zugängliche Informationen über das Unternehmen können grundsätzlich frei verwendet werden, beispielsweise im Rahmen einer Berichterstattung, bei auf das Unternehmen bezogenen Äußerungen gegenüber den Medien, aber auch im Rahmen einer Anlageentscheidung.

Jeder Angehörige hat allerdings auch bei der Verwertung öffentlich zugänglicher Informationen vorher abzuwägen, ob die Veröffentlichung oder Verwertung der Informationen dem Unternehmen oder der DSW einen Schaden zufügen könnte oder hierdurch eine gewährte bzw. zugesagte Vertraulichkeit verletzt wird. Zu berücksichtigen ist auch, in welcher Art und Weise die jeweiligen Informationen erlangt wurden und ob mit deren Veröffentlichung oder Verwertung berechnete Interessen wahrgenommen würden.

In Zweifelsfällen ist der Rat der Geschäftsführung bzw. des Präsidiums einzuholen.

4. Ausnutzung von Informationsvorsprüngen

Die DSW kann und wird zur Wahrnehmung ihrer Anlegerschutzaufgaben bei begründetem Anlass rechtliche oder andere Maßnahmen gegen das jeweilige Unternehmen ergreifen. In einem derartigen Fall ist es den Angehörigen verboten, in Kenntnis einer solchen bevorstehenden Maßnahme selbst oder über andere Geschäfte in Finanzinstrumenten der betroffenen Gesellschaft einschließlich hierauf bezogener Derivate zu tätigen. Ebenso ist es ihnen untersagt, Dritte über die bevorstehenden Maßnahmen zu informieren oder sie auf der Grundlage dieser Informationen zum Erwerb oder zur Veräußerung von Finanzinstrumenten der betroffenen Gesellschaft einschließlich hierauf bezogener Derivate zu verleiten oder in sonstiger Weise zu veranlassen.

5. Zuwendungen

Jeder Angehörige ist verpflichtet, den Eindruck der Beeinflussbarkeit zu vermeiden. Einladungen zu Arbeitsessen können im angemessenen Rahmen wahrgenommen werden. Geschenke und sonstige Vergünstigungen (z.B. bevorzugte Behandlung im Rahmen von IPOs,

Provisionen, Rückvergütungen, Nutzungsüberlassung von Kraftfahrzeugen, vergünstigte Mietkonditionen, individuelle Einladungen zu Reisen und ähnliches) dürfen nicht angenommen werden. Ausgenommen sind Werbegeschenke bzw. Jahresend-/Weihnachtspräsente von geringem Wert. Jeder Versuch einer Beeinflussung ist der Geschäftsführung bzw. dem Präsidium zu melden.

IV. Verhaltensrichtlinien für Hauptversammlungs-Sprecherinnen und Sprecher

1. Liegen keine schriftlichen Weisungen von Aktionären vor, so orientieren sich die Hauptversammlungs-Sprecherinnen und Sprecher bei allen Abstimmungen an den aktuellen von der DSW veröffentlichten Abstimmungsrichtlinien.

2. Dies gilt so ausdrücklich und besonders auch bei der Stimmrechtsvertretung für institutionelle Anleger, sofern keine anderen ausdrücklichen und schriftlichen Weisungen vorliegen. Diese sind unbedingt und unausweichlich zu beachten.

3. Anträge nach §§ 122, 126 AktG u.ä. werden ausschließlich von der Düsseldorfer DSW-Zentrale gestellt. Auch die Vorbereitung und Ausgestaltung solcher Anträge obliegt ausschließlich der Düsseldorfer DSW-Zentrale. Sofern ein DSW-Vertreter die Stellung eines Gegen- oder Ergänzungsantrages als sachgerecht wertet, zeigt er dies der DSW-Geschäftsführung unter Angabe der wesentlichen Gründe rechtzeitig vor der Hauptversammlung an.

4. Sollte sich unmittelbar aus der laufenden Hauptversammlung heraus die Notwendigkeit einer Antragstellung für den DSW-Vertreter ergeben, ist auch ein solcher Ad hoc-Antrag zuvor mit der DSW-Geschäftsführung – aus der Hauptversammlung heraus – abzusprechen.

V. Interessenkonflikte

1. Jeder Angehöriger hat sich bei seiner Tätigkeit in Bezug auf die DSW im Verkehr mit anderen Personen, Gesellschaften, Organisationen und bei eigenen geschäftlichen Vorhaben nach den geltenden Gesetzen, diesen Verhaltensrichtlinien und nach seinem Gewissen zu verhalten. Er hat Maßnahmen zu unterlassen und Situationen zu vermeiden, in denen seine persönlichen Interessen mit denen der DSW in Konflikt geraten oder geraten könnten.

2. Beispiele für mögliche Interessenkonflikte

Es gibt keine allgemeingültigen Kriterien, aus denen sich ein Interessenkonflikt ableiten lässt. Nachfolgend sind beispielhaft verschiedene Fallkonstellationen dargestellt, die allerdings keinen abschließenden Charakter haben.

2.1 Interessenkonflikte können entstehen:

- wenn eine Person Einfluss auf die Beschaffung von Dienstleistungen oder Waren und/oder eine Lieferantenauswahl für die DSW hat;

- wenn eine Person Einfluss auf Erwerb/Veräußerung von Grundstücken, Kreditsicherheiten, Darlehen, Beteiligungen oder anderem Eigentum der DSW hat.

- wenn eine Person Inhaber von Anteilen oder Aktien an einer Gesellschaft ist, mit der die DSW in Geschäftsbeziehungen treten will oder mit der solche bereits bestehen.

2.2 Zu den Interessenkonflikten zählen auch indirekte Interessenkonflikte beispielsweise der folgenden Art:

- von der Entscheidung des Angehörigen sind die Interessen eines nahen Familienangehörigen, Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartners betroffen;

- der Angehörige oder der vorgenannte Kreis der Betroffenen gehört einer Organisation oder einem Unternehmen an bzw. ist an diesem ideell oder finanziell beteiligt, das von den Entscheidungen des Angehörigen betroffen ist.

2.3 Besondere Interessenkonflikte können für Angehörige aus der Nähe zum Kapitalmarkt entstehen. Interessenkonflikte hier sind z.B.:

- Besprechung bzw. Bericht über ein Unternehmen, an dem DSW- Angehörige oder ihnen nahestehende Kreise gemäß Ziffer 2.2 über finanzielle Interessen (z.B. Aktien/Optionen) verfügen oder darauf gesicherten Zugriff haben;

- Einleitung von bzw. Berichte über Maßnahmen, die die vorgenannten Unternehmen betreffen.

3. Offenbarung von Interessenkonflikten

3.1 Jeder Betroffene, der sich in einem bereits eingetretenen Interessenkonflikt befindet oder einen solchen für möglich hält, hat die Geschäftsführung bzw. das Präsidium unverzüglich schriftlich zu informieren.

3.2 Der Vorgesetzte entscheidet schriftlich über die zu ergreifenden Maßnahmen.

3.3 Ist ein Interessenkonflikt eingetreten, den der Betroffene nicht zu vertreten hat, trifft die Geschäftsführung / das Präsidium eine interessengerechte Regelung. Hierbei gebührt dem Wohl und dem Ruf der DSW grundsätzlich Vorrang vor den Interessen des Betroffenen.

VI. Compliance-Beauftragter

Das Präsidium hat einen unabhängigen Compliance-Beauftragten ernannt. Unbeschadet der Verantwortung von Präsidium, Kuratorium und Geschäftsführung ist in Zweifelsfällen direkt der Compliance-Beauftragte anzusprechen. Er hat jederzeit und unabhängig von einer vorherigen Ansprache das Recht, Transaktionen von Angehörigen im Hinblick auf von ihm zu bestimmende Wertpapiere zu erfragen und in Absprache mit den Angehörigen Einsichtnahme in deren Depots und Bankunterlagen zu nehmen. Der Angehörige ist verpflichtet, wahrheitsgemäß entsprechende Auskünfte zu erteilen und dies zu belegen. Im Rahmen der

rechtlichen Möglichkeiten ist der Angehörige verpflichtet darauf hinzuwirken, dass auch ihm nahestehende Kreise gem. Ziff. 2.2 dem Compliance-Beauftragten entsprechende Einsichtnahme gewähren.

VII. Sanktionen

Diese Verhaltensrichtlinien sind Bestandteil der Arbeits-/Dienst- oder Anstellungsverträge der DSW. Ein Verstoß gegen diese Verhaltensrichtlinien kann zur fristlosen Kündigung führen.

Die DSW-Angehörigen sind verpflichtet, diese Verhaltensrichtlinien anzuerkennen; sie haben eine schriftliche Bestätigung darüber abzugeben. Ohne Anerkennung dieser Verhaltensrichtlinien darf niemand als DSW-Sprecher auftreten.

Ein Verstoß gegen die Verhaltensrichtlinien führt zu einer fristlosen Kündigung des Vertragsverhältnisses. Für die DSW übernommene Mandate und Berufungen sind mit sofortiger Wirkung niederzulegen. Die Niederlegung ist der Geschäftsführung nachzuweisen.